

Diese Straftaten können nur mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik verfolgt werden.

§ 74

Zeitliche Geltung

(1) Eine Straftat wird nach dem Gesetz bestraft, das zur Zeit ihrer Begehung gilt.

(2) Gesetze, welche die Strafbarkeit einer Handlung begründen oder verschärfen, gelten nicht für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

(3) Gesetze, welche die Strafbarkeit nachträglich aufheben oder mildern, gelten auch für Handlungen, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden.

Besonderer Teil

1. Kapitel

**Verbrechen gegen die Souveränität
der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden,
die Menschlichkeit und die Menschenrechte**

Die unnachsichtige Bestrafung von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit, die Menschenrechte und Kriegsverbrechen ist unabdingbare Voraussetzung für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für die Wiederherstellung des Glaubens an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und für die Wahrung der Rechte jedes einzelnen.

1. Abschnitt

Verbrechen gegen den Frieden

§ 75

Planung und Durchführung von Aggressionskriegen

Wer in verantwortlicher staatlicher, politischer, militärischer oder wirtschaftlicher Funktion an der Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Aggressionskrieges mitwirkt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 76

Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

Wer einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates vorbereitet oder durchführt oder sich an einer solchen Handlung beteiligt oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten organisiert oder fördert, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bestraft.

§ 77

Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste

(1) Wer Bürger der Deutschen Demokratischen Republik zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, oder zu diesem Zweck zum Eintritt in militärische Formationen anwirbt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 78

Teilnahme an Unterdrückungshandlungen

(1) Ein Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, der sich an kriegerischen Handlungen zur Unterdrückung eines Volkes beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Die Strafe kann gemildert oder es kann ganz von Strafe abgesehen werden, wenn der Tatbeitrag des Täters unter Berücksichtigung aller Umstände nicht erheblich gewesen ist.